

Eine „riesengroße Tragödie“ in zwei Teilen

Tag der Plädoyers der Verteidigung im Prozess um Leichnam im Osterfeuer

Von Wolfgang Elbers

OSNABRÜCK/MENSLAGE. Am kommenden Freitag wird im Prozess um einen im Osterfeuer verbrannten Leichnam das Urteil verkündet. Gestern war die Verteidigung mit ihren Plädoyers an der Reihe.

Am Mittwoch hatte die Staatsanwaltschaft vor der Schwurgerichtskammer des Landgerichts eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und acht Monaten für die 40-jährige Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung durch Gabe gesundheitsgefährdender Stoffe an einen Alkoholkranken sowie gewerbsmäßigen Betrugs wegen Weiterkassierens der

Rente gefordert. Für den mitangeklagten Ehemann wurde ein Bußgeld von 800 Euro wegen des Verbrennens eines 66-jährigen Toten im Osterfeuer beantragt.

Der Anwalt der 40-jährigen Tochter des alkoholkranken Mannes, dessen Todesumstände nicht mit absoluter Sicherheit aufzuklären waren, ging zu Beginn seiner Ausführungen noch einmal auf die ursprüngliche Anklage ein: „Da stand eine Reihe vernachlässigter und Körperverletzung mit Todesfolge im Raum. Aber die Beweisaufnahme hat ein anderes Bild ergeben. Wir haben eine riesengroße Tragödie vorgefunden.“ Diese sei mit dem Tod des 66-jähri-

gen, dessen schwere Alkohol sucht das Leben der Angeklagten und der gesamten Familie geprägt habe, aber nicht abgeschlossen gewesen, sondern habe sich für die Frau durch das Verschwei-

„Strafrechtlich bleibt von den Vorwürfen nur Betrug übrig“

Thomas Wellmer, Anwalt der Angeklagten

gen des Todes ihres Vaters fortgesetzt.

Die Aussagen von Zeugen vor Gericht hätten ergeben, dass sich seine Mandantin sehr wohl um ihren Vater gekümmert habe. Auch die Staatsanwaltschaft habe den Vorwurf der Misshandlung

von Schutzbefohlenen nicht mehr aufrechterhalten. Eine gefährliche Körperverletzung sei aus seiner Sicht nicht gegeben, denn die Alkoholmenge, die der 66-Jährige von der Angeklagten bekommen habe, sei nicht ausreichend für einen Vollrausch gewesen. Auch Körperverletzung durch Unterlassen hält er für nicht gegeben, denn auch andere hätten beim Alkoholkonsum des 66-Jährigen weggeschaut. „Strafrechtlich bleibt von den Vorwürfen nur Betrug übrig“, führte Thomas Wellmer weiter aus. Hier liege kein schwerer Fall von gewerbsmäßiger Form vor, da sich die Frau nicht habe bereichern wollen und es nur um einen Betrag von rund 10 000 Euro

gehe. Kriminelle Energie sei bei der Angeklagten nicht festzustellen, sondern ihr Handeln Teil der Tragödie. Auf ein konkretes Strafmaß verzichtete er am Ende: „Ich vertraue hier auf die Weisheit

„Die Angeklagten haben ein zweijähriges Martyrium hinter sich“

Jens Meggers, Verteidiger des Mannes

des Gerichts.“ Der Verteidiger des mitangeklagten Mannes, Jens Meggers, rief noch einmal in Erinnerung, dass zunächst das Bild eines „raffinierten Pärchens“ im Raum gestanden habe, das „ein perfektes Verbrechen“ geplant und deshalb auch die Leiche

verbrannt habe. Das Verfahren habe stattdessen eine „Tragödie größten Ausmaßes“ ergeben. Von den Vorwürfen gegen seinen Mandanten sei für die Staatsanwaltschaft nur die Ordnungswidrigkeit wegen Verbrennens des Leichnams geblieben. Er legte dem Gericht nahe: „Ein Schwurgericht sollte nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilen, sondern dann hier Großzügigkeit walten lassen. Die beiden Angeklagten haben wegen des ursprünglichen Mordverdachts ein zweijähriges Martyrium hinter sich.“

 **Projekt Zukunft Bilden**
Lesetipp für Azubis:
Informationen im Internet:
www.zukunft-bilden.com

OSNABRÜCKER LAND

Vom Mordverdacht bleibt Körperverletzung

Staatsanwaltschaft fordert Bewährungsstrafe im Prozess um im Osterfeuer verbrannten Leichnam

Von Wolfgang Elbers

OSNABRÜCK/MENSLAGE. Anfangs stand Mordverdacht bei den Ermittlungen zu den Todesumständen eines alkoholkranken 66-Jährigen im Raum. Die Anklage lautete auf Körperverletzung mit Todesfolge und Misshandlung von Schutzbefohlenen. Nach der Beweisaufnahme hat sich für die Staatsanwaltschaft im Prozess um einen im Osterfeuer verbrannten Leichnam ein anderes Bild ergeben.

Für die 40-jährige Tochter des 66-jährigen alkoholkranken

Mannes forderte die Oberstaatsanwältin in ihrem einstündigen Plädoyer eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und acht Monaten – wegen gefährlicher Körperverletzung durch Gabe von gesundheitsgefährdenden Stoffen (Alkohol) und gewerbsmäßigen Betrugs, da die Rente ein halbes Jahr nach dem Tod weiterkassiert wurde. Für den ebenfalls vor Gericht stehenden Ehemann beantragte sie hinsichtlich der angeklagten Straftaten Freispruch sowie ein Bußgeld von 800 Euro wegen des Verstoßes gegen die Vorschriften des Bestattungsgesetzes

durch das Verbrennen des Leichnams.

Es seien am Ende zwar Ungereimtheiten und Zweifel hinsichtlich der Darstellung der beiden Angeklagten zum Tatgeschehen geblieben, aber es spreche vieles dafür, dass sich hier ein „familiäres Drama“ abgespielt habe. „Wir können juristisch keine tragfähigen Schlüsse ziehen, da wir keine Leiche und somit keine gesicherten Erkenntnisse zur Todesursache haben“, erklärte die Anklägerin in ihren Ausführungen zum wahrscheinlichen Tathergang und den strafrechtlichen Konsequenzen.

Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass der 66-Jährige schon vor dem Einzug in das Backhaus auf dem von der Tochter und ihrem Mann erworbenen Hof in Menslage schwer alkoholkrank gewesen sei und zur Verwahrlosung geneigt habe. Das sei in den Berichten der verschiedenen Pflegeeinrichtungen dokumentiert, in die er zuvor regelmäßig eingeliefert worden sei. Der gerichtsmedizinische Sachverständige hatte in seinem Gutachten dargelegt, dass der Rentner auch bei regelmäßiger Einnahme von Medikamenten aufgrund seines schlechten Gesund-

heitszustandes jederzeit hätte sterben können.

Die Angeklagte habe ihren Vater zu sich geholt, da es keine Alternative gegeben habe und der 66-Jährige dies auch selbst gewollt habe. Negativ sei zu berücksichtigen, dass sie nach dem Tod einige kriminelle Energie aufgewandt habe, um die Spuren der Nichtanzeige des Todes zu verwischen und die Schwestern des Opfers im Glauben zu lassen, ihr Bruder sei noch am Leben. Es habe finanzielle Motive gegeben, die Rente weiter zu vereinnahmen, da die Familie nicht mehr über das notwendige Einkommen

für den Lebensunterhalt verfügt habe. Dem mitangeklagten Ehemann sei eine „psychische Beihilfe“ nicht nachzuweisen, weshalb nur der Verstoß gegen das Bestattungsgesetz bleibe.

Die Nebenklage, die die Schwester des Opfers vertritt, forderte ein Strafmaß von wenigstens zwei Jahren für die Angeklagte. Der Prozess wird am Freitag mit den Plädoyers der Verteidiger fortgesetzt.

B Projekt Zukunft Bilden
Lesetipp für Azubis:
Informationen im Internet:
www.zukunft-bilden.com

Die Puzzlearbeit, wenn die Leiche fehlt

Beweisaufnahme im Prozess um den im Osterfeuer verbrannten Leichnam – Urteil am 4. Mai

Von Wolfgang Elbers

OSNABRÜCK/MENSLAGE.

Die Beweisaufnahme im Prozess um die Todesumstände eines alkoholkranken 66-Jährigen gleicht einer Puzzlearbeit: Die Leiche fehlt, da der Leichnam vor zwei Jahren im Osterfeuer verbrannt wurde. Tatspuren sind keine vorhanden. Vier Verhandlungstage hat die Schwurgerichtskammer des Landgerichts hinter sich. Am Freitag, 4. Mai, will sie ihr Urteil verkünden.

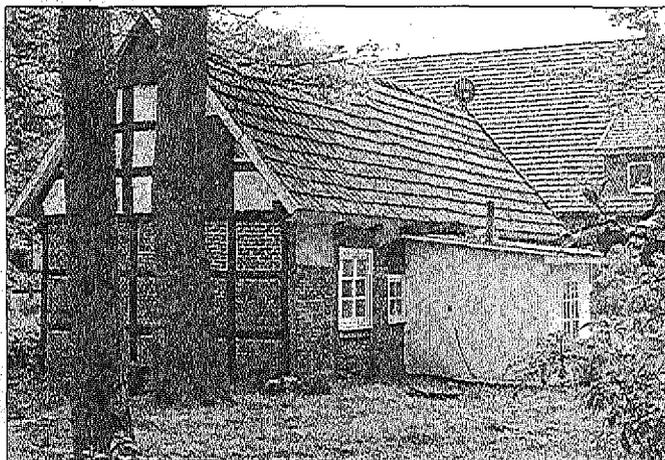
Die Ermittler haben viel Aufwand betrieben, um durch den Einsatz von Leichenspürhunden oder die Analyse von Rattennestern oder Fliegenausscheidungen irgendwie DNA-Spuren zu finden, die nachvollziehbare Schlüsse zum unglaublich anmutenden Geschehen erlauben.

Gericht, Anklage und die Verteidigung sind in diesem Fall ganz allein auf die Zeugenaussagen angewiesen, um zu klären, ob die Erklärungen der 40-jährigen Tochter des Opfers und ihres zwei Jahre älteren Ehemannes glaubwürdig sind. Die beiden Angeklagten müssen sich wegen möglicher Körperverletzung mit Todesfolge, Misshandlung von Schutzbefohlenen sowie Betrugs verantworten – Letzteres, da sie rund ein halbes Jahr die Rente des 66-Jährigen in Höhe

von 1500 Euro weiterkassiert haben.

Hat sich hier, wie es die Aussagen des inzwischen getrennt lebenden Paares nahelegen, ein familiäres Drama abgespielt, oder ergeben sich doch Anhaltspunkte für ein „Kapitaldelikt“, wie zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vermutet worden ist? 14 Zeugen – von behandelnden Ärzten und Nachbarn über Polizisten und Kriminaltechnik-Spezialisten bis zum früheren Betreuer sowie einem Krankenpfleger, der im Auftrag des Pflegedienstes den 66-Jährigen begutachtete – wurden in der vergangenen Woche gehört, um Licht ins Todesdunkel zu bringen.

Warum eine Leiche vieles leichter macht: Ohne einen Toten keine Obduktionsergebnisse und keine gesicherten Erkenntnisse zur körperlichen Verfassung des Opfers, sondern zunächst einmal ein hoher Einsatz an Beamten und Material, um Spuren zu finden. Dabei ist der Aufwand, den dieser Fall verursacht, kein Einzelfall. Erinnerung sei nur an den Prozess vor zwei Jahren gegen einen jungen Mann aus Kettenkamp, der seine Eltern im Bett getötet und dann in einem nahe gelegenen Wald vergraben hatte. Auch dort wurde mit einem Großaufgebot gesucht – aber im Gegensatz zu diesem Verfahren am



Tatort Menslage: In diesem Haus lebte der 66-Jährige, dessen Leichnam verbrannt wurde. Foto/Archiv: Brinkmann

Ende etwas gefunden. Hier haben die Ermittler den Hof in Menslage unter Einsatz mehrerer Leichenspürhunde abgesucht, die Güllegrube leer gepumpt oder mit Durchsuchungsbeschlüssen unter anderem den Holzfußboden im Backhaus hochgehoben, in dem der 66-Jährige gelebt hatte, um in Nagernestern möglicherweise Spuren des Toten zu sichern, wie Polizisten diese Woche vor Gericht eindrucksvoll schilderten. Doch auch sichergestellter Tierfraß und Fliegenausscheidungen brachten nach bisherigem Stand keine Aufschlüsse zum Todeszeitpunkt des Opfers.

Weshalb jedes kleinste Detail von Bedeutung ist: Eine der meist gestellten Fragen dieser Prozesswoche an

die Zeugen, die sich nach dem 10. Juli 2009 – dem Tag, an dem die Angeklagte ihren Vater tot im Backhaus gefunden haben will – im Bereich des Hofes am Sachsenweg in Menslage aufgehalten haben: Haben Sie einen intensiven Geruch bemerkt? Denn einen Beweis, dass der 66-Jährige dort gestorben ist, gibt es nicht. Eine der entscheidenden Fragen im Prozess dürfte sein: Ist es glaubhaft, dass der Tote rund ein halbes Jahr im Backsteinhaus lag und dann ohne Hinterlassen von Spuren und ohne größere Probleme in eine Folie gewickelt werden konnte? So hat es die Tochter in ihrer Einlassung geschildert? Bei den Zeugenaussagen ist jede Kleinigkeit wichtig, denn sie kann die Angaben

der Angeklagten bestätigen oder Zweifel an deren Version nähren. So widersprach der frühere Hausarzt der Aussage der 40-Jährigen, er habe ihr eine kontrollierte Abgabe von Bier oder Wein an ihren alkoholkranken Vater empfohlen, um die Situation unter Kontrolle zu halten. Das wäre höchstens für eine kurzfristige Überbrückung bis zu einer Entgiftung zustand. Dagegen bestätigten sich ihre Angaben zum Medikamentenbezug für ihren Vater. Die Rezepte wurden 2008 dreimal für einen längeren Zeitraum ausgestellt, ohne einen direkten Kontakt zwischen Arzt und Patient. Es wird spannend, wie Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Verteidigung in ihren Plädoyers am 25. und 27. April zum Beispiel die Einschätzungen der Zeugen zum Zustand des Rentners und dessen Lebenssituation auf dem Hof der Tochter bewerten.

Was an den nächsten Prozessterminen passiert: Zu einem entscheidenden Tag für den Ausgang des Verfahrens dürfte der kommende Mittwoch, 18. April, mit den Ausführungen des psychiatrischen und des gerichtsmedizinischen Gutachters werden. Ihren Analysen kommt für die Glaubwürdigkeit der beiden Angeklagten eine zentrale Bedeutung zu. Die Aus-

führungen dürften Schlüsse zulassen, ob sich das Geschehen überhaupt so abgespielt haben kann, wie es die Erklärungen der Tochter und ihres Mannes nahelegen. Es ist der Moment, in dem plausibel erscheinende Darlegungen mit dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeglichen werden.

Interessant wird auch sein, ob das Nichtanzeigen des Ablebens eines Rentenempfängers überhaupt strafrechtlich von Belang ist. Verteidiger Jens Meggers hatte zu Prozessbeginn die Frage gestellt: „Durch welche Handlung soll hier Beihilfe zum Betrug gegeben sein?“ Vergangene Woche hat es zu diesem Punkt einen rechtlichen Hinweis der Schwurgerichtskammer gegeben. Danach könnte sich eine Pflicht zur Anzeige des Todes für die 40-jährige Tochter ergeben, da sie über das Konto ihres Vaters verfügte. Für ihren Mann könne „eine psychische Beihilfe“ in Betracht kommen, da er geholfen habe, die Leiche vom Backhaus in die Scheune zu transportieren, und seine Frau bestärkte, zum Zwecke der Verschleierung Geld an einem Geldautomaten an der polnischen Grenze abzuheben.

Projekt Zukunft Bilden
Lesetipp für Azubis:
Informationen im Internet:
www.zukunft-bilden.com